

\*Constanze Burkhard-Neuhaus ■ Notarin a.D.  
¹Roland Neubert ■ Rechtsanwälte  
²Peter Jürgensen ■  
³Sabrina Klaesberg ■  
²Michael Emde ■  
Sven Ollmann ■

An alle GdP Kreisgruppen

1 Spezialist für öffentliches  
Dienstrecht  
2 Fachanwalt für Strafrecht  
3 Fachanwältin für Arbeitsrecht  
\* bis 2008



## Wir informieren GdP-Mitglieder

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
NE-SC/LU

Datum:  
23.08.2011

### Bundesverwaltungsgericht: Grundsätzliches zum Dienstunfallrecht

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28.04.2011 – 2 C 55.09 – eine grundsätzliche Entscheidung zum Dienstunfallrecht – genauer gesagt zum Recht der Diensterkrankung gemäß § 31 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz – getroffen. Diese Entscheidung ist wichtig für alle Beamten, die sich eine Berufskrankheit im Sinne des Dienstunfallrechts zugezogen haben. Die Entscheidung stellt im Übrigen die einzelnen Anforderungen an die Anerkennung eines Dienstunfalles sehr systematisch dar.

#### Die Problematik:

Das Problem vieler Dienstunfallverfahren ist zum Einen der Nachweis der Kausalität zwischen Dienstunfall (Dienstunfallerkrankung). Zum Anderen ist häufig die Zeitschiene problematisch:

Westring 23  
44787 Bochum  
Telefon:  
0234 - 96137-0  
Telefax:  
0234 - 96137-49

Ein Dienstunfall ist gemäß § 45 BeamtVG grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren (Ausschlussfrist!) zu melden.

### **Die Kausalitätsproblematik:**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung ausgeführt, dass im Rahmen des Dienstunfallrechtes die allgemeinen Beweisregeln gelten. Grundsatz ist, dass derjenige, der aus einer Norm eine ihm günstige Rechtsfolge ableitet, die Beweislast für den geltend gemachten Anspruch trägt. Der Beamte ist also grundsätzlich nachweispflichtig, dass die erlittene Erkrankung auf dem Dienstunfall oder der Dienstkrankheit im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG beruht. Wendet der Dienstherr ein, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat, ist er dafür nachweispflichtig. Der Dienstherr muss also bei einer Infektion im Einzelnen darlegen, dass der Beamte sich diese nicht im Dienst, sondern außerhalb zugezogen hat. Dies ist wichtig bei jeder Infektionskrankheit – beispielsweise bei einer auf einem **Zeckenbiss** beruhenden Borreliose.

Es handelt sich insofern um eine Beweiserleichterung zugunsten des Beamten.

### **Die Zeitkomponente:**

Ob ein Anspruch nach § 31 Beamtenversorgungsgesetz besteht, hängt zeitlich davon ab, dass der Beamte den Dienstunfall bzw. die Dienstkrankheit rechtzeitig gemeldet hat.

§ 45 Abs. I BeamtVG bestimmt, dass Unfälle aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren zu melden sind. Diese Frist kann überschritten werden, wenn Unfallfolgen erst später bemerkt werden oder der Beamte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände an einer Einhaltung der Frist gehindert ist. Spätestens muss sich eine Folge des Dienstunfalls oder einer Dienstkrankheit innerhalb von 10 Jahren bemerkbar gemacht haben und gemeldet werden. Wird eine solche Folge bemerkbar, ist diese innerhalb einer Frist von drei Monaten – selbstverständlich innerhalb dieser Zehnjahresfrist – zu melden.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in der vorgenannten Entscheidung beginnen sowohl die Zwei- als auch die Zehnjahresfrist nach dem Wortlaut der Vorschrift „mit dem Unfall“ (§31 Abs. 1 BeamtVG) bzw. dem „Eintritt des Unfalls“ (§45 Abs. 1 BeamtVG) zu laufen. Für den Beginn des Laufes der Fristen sind grundsätzlich drei unterschiedliche Fallkonstellationen denkbar:

### **Der klassische Dienstunfall:**

Ein Polizeibeamter verunglückt mit dem Streifenwagen. Er bricht sich ein Bein und die Arme.

Die Ausschlussfristen laufen jeweils ab dem Tage des Unfalls mit dem Streifenwagen. Spätfolgen der Brüche müssen innerhalb von 10 Jahren aufgetreten sein. Andernfalls können sie nicht mehr anerkannt werden.

Ist nach dem Bruch des Beines dort eine Arthrose aufgetreten, diese Folge des Unfalls, muss diese also innerhalb der vorgenannten Frist aufgetreten und verifiziert worden sein.

### **Ausbruch einer Infektionskrankheit**

Typisches Beispiel dafür ist u. a. der Zeckenbiss. Entscheidend ist der Infektionszeitpunkt, weil der Beamte in diesem Zeitpunkt den Gesundheitsschaden erleidet. Verschlimmerungen des Krankheitsbildes nach 2 bzw. 10 Jahren sind unerheblich. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Dienstunfall als Infektionskrankheit dem Grunde nach anerkannt. Bricht nach 12 Jahren beim Zeckenbiss zum Beispiel eine Nervenkrankheit auf, die auf den Zeckenbiss zurückzuführen ist, wird diese von der Anerkennung des Dienstunfalls „Infektionskrankheit Zeckenbiss“ mit umfasst.

### **Krankheiten durch schädliche Einwirkung:**

Bei diesen Krankheiten (zum Beispiel Dienstverrichtung in Asbest verseuchten Räumen, dadurch Lungenkrebs) ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Zustand des Beamten Krankheitswert erreicht – in dem die Krankheit sicher diagnostiziert werden kann. Der Zeitpunkt beginnt also mit der Feststellung der Krankheit.

### **Die Konsequenzen aus dem Urteil:**

Liegt ein „klassischer Dienstunfall“ vor, ist neben der Feststellung des Dienstunfalls als solchem auch die Sicherung der Diagnose wichtig. Mögliche Spätfolgen sollten bei der Anerkennung schon benannt werden. Andernfalls drohen bei Spätschäden erhebliche Nachteile.

Bei Infektionskrankheiten reicht die Feststellung der Art der Infektion – sämtliche Spätschäden sind damit anerkannt.

Bei Berufskrankheiten laufen die Ausschlussfristen ab Feststellung der Krankheit. Ist nach der Art der Dienstverrichtung nicht ausgeschlossen, dass z.B. eine Krebserkrankung auf dem Dienst beruht, ist mit Ausbruch der Krankheit ein Dienstunfall zu beantragen, die Fristen laufen ab dem Ausbruch.

Mit freundlichem Gruß

Neubert  
Rechtsanwalt